



Datum: 22.01.2021

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: I	Amt: Bürgermeisterbüro/Ratsbüro	Sachbearb.: Frau Lingemann
----------------	------------------------------------	-------------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	III
Finanzabteilung				
Bürgermeisterbüro				

TOP: Delegation der Entscheidungsbefugnisse der Stadtvertretung während einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite gem. § 60 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) auf den Hauptausschuss

Produktgruppe: 11.01 Verwaltungsmanagement

1. Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt, sofern sich aufgrund der Coronavirus-Epidemie das Erfordernis ergibt, zu einem späteren Zeitpunkt per Stimmabgabe in Textform (vorzugsweise per E-Mail) über die Delegation der Entscheidungsbefugnisse der Stadtvertretung während einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite gem. § 60 Abs. 2 GO NRW auf den Hauptausschuss zu entscheiden.

2. Sachverhalt und Begründung:

In einem Erlass zu kommunalverfassungsrechtlichen Fragestellungen und mit Hinweisen zu aktuellen Verfahren und Vorgehensweisen im weiteren Verlauf der Coronavirus-Epidemie, zuletzt aktualisiert am 11.01.2021, hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG) des Landes Nordrhein-Westfalen Handlungsoptionen im Zusammenhang mit der Sitzungsdurchführung in Pandemie-Zeiten dargestellt.

Delegation der Entscheidungsbefugnisse der Vertretungen während einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite

Gem. § 60 Abs. 2 GO NRW entscheidet der Hauptausschuss in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, wenn und solange nach § 11 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14. April 2020 eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt ist und wenn zwei Drittel der Mitglieder des Rates einer Delegation an den Hauptausschuss zugestimmt haben. Die Stimmabgaben können in Textform erfolgen.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat mit Beschluss vom 27.11.2020 erneut die epidemische Lage von landesweiter Tragweite für die Dauer von zwei Monaten festgestellt. Somit ist derzeit der Anwendungsbereich des § 60 Abs. 2 GO NRW eröffnet.

Die epidemische Lage von landesweiter Tragweite tritt nach derzeitigem Stand am 28.01.2021 außer Kraft. Die nächste Plenarwoche des Landtags Nordrhein-Westfalen findet in der Kalenderwoche 4/2021 statt. Es wird seitens der Landesregierung davon ausgegangen, dass sich der Landtag mit der festgestellten epidemischen Lage befassen wird.

Die Verwaltung der Gemeinde wird ausschließlich durch den Willen der Bürgerschaft bestimmt. Die Bürgerschaft wird durch den Rat und den Bürgermeister vertreten (§ 40 Abs. 2 Satz 1 GO NRW). Durch die in § 60 Abs. 2 GO NRW im letzten Jahr neu eingefügte Regelung können die Mitglieder des Rates ihre - aus einer demokratischen Wahl hervorgegangenen - Rechte maximal für die Dauer der festgestellten epidemischen Lage von landesweiter Tragweite auf den Hauptausschuss übertragen, wenn sie mit zwei Drittel der Mitglieder des Rates dieser Delegation zustimmen. Bei der Möglichkeit der Delegation handelt es sich um eine an die Räte gerichtete Handlungsoption; eine Verpflichtung, eine Delegation vorzunehmen oder eine Abfrage hierzu einzuleiten, besteht nicht.

Sofern die Mitglieder des Rates diese Handlungsoption für die Dauer der epidemischen Lage von landesweiter Tragweite in Erwägung ziehen, müssen diese aktiv der Delegation zustimmen. Dies kann in einer **Präsenzsitzung** des Rates erfolgen **oder** es kann gemäß § 60 Abs. 2 Satz 2 GO NRW eine **Stimmabgabe in Textform** erfolgen. In "Textform" bedeutet, dass eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist, auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden muss. Ein dauerhafter Datenträger ist jedes Medium, das es dem Empfänger ermöglicht, eine auf dem Datenträger befindliche, an ihn persönlich gerichtete Erklärung so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm während eines für ihren Zweck angemessenen Zeitraums zugänglich ist, und geeignet ist, die Erklärung unverändert wiederzugeben (§ 126b BGB). Neben einem postalischen Brief sind auch Telefax oder Telegramm sowie E-Mail zulässig; bei Stimmabgabe per E-Mail muss die Urheberin oder der Urheber sicher authentifiziert werden können.

Dauer und Aufhebung der Delegation

Die so vorgenommene Delegation endet automatisch mit Außerkrafttreten der epidemischen Lage von landesweiter Tragweite (derzeit am 28.01.2021).

Dem Rat ist es möglich, die Delegation vorzeitig aufzuheben und seine gesetzlichen und satzungsmäßigen Entscheidungskompetenzen wiederherzustellen. Hierzu kann er die Beendigung der Delegation **in derselben Form** wie die Delegation selbst beschließen (Präsenzsitzung oder Abgabe in Textform).

Entscheidungen im Wege der Delegation

Von § 60 Abs. 2 GO NRW umfasst sind Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen. Damit können alle Angelegenheiten, für die eine Zuständigkeit des Rates (§ 41 GO NRW) besteht, während der Dauer der Delegation durch den Hauptausschuss entschieden werden.

Das Erfordernis einer Genehmigung der auf Grundlage von § 60 Abs. 2 GO NRW getroffenen Entscheidungen durch den Rat besteht im Gegensatz zu den nach § 60 Abs. 1 GO NRW möglichen Dringlichkeitsentscheidungen nicht.

Ausschusstätigkeit während der Delegation

Von der Delegierung der Entscheidungsbefugnisse des Rats bleiben die gesetzlichen und satzungsmäßigen Zuständigkeiten der Ausschüsse grundsätzlich unberührt, so dass sie weiterhin vorberatend und entscheidend tätig werden. Der Hauptausschuss kann im Rahmen der Delegierung Entscheidungen, die Ausschüssen zur abschließenden Entscheidung übertragen sind, nur in dem Umfang an sich ziehen, wie es dem Rat rechtlich möglich wäre.

Ausblick auf die nächste Ratssitzung am 25.03.2021

Nach der Sitzungsplanung ist die nächste Ratssitzung für den 25.03.2021 vorgesehen. Die Entwicklung der Coronavirus-Epidemie in den nächsten Wochen ist nicht vorhersehbar. Aus heutiger Sicht ist unklar, ob aus epidemischer Sicht am 25.03.2021 eine Ratssitzung mit 38 Ratsmitgliedern stattfinden kann oder aufgrund der empfohlenen Kontaktreduzierungen nur der mit 15 Ausschussmitgliedern kleinere Hauptausschuss tagen sollte.

Deshalb wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, noch nicht in der Präsenz-Ratssitzung am 04.02.2021 über eine Delegation auf den Hauptausschuss zu entscheiden, sondern zunächst die weitere Entwicklung abzuwarten und dann ggf. wenn sich die Notwendigkeit ergibt, die Stimmabgabe zur Zustimmung der Delegierung an den Hauptausschuss in Textform (vorzugsweise per E-Mail) durchzuführen.

Um das Entscheidungsverfahren für die Ratssitzung am 25.03.2021 abzuwickeln, ist eine Entscheidung in der ersten Märzwoche erforderlich, so dass im Bedarfsfall dann die Abfrage gestartet würde. Die Delegation auf den Hauptausschuss würde dann erfolgen, wenn im Rahmen dieser Abfrage zwei Drittel der Mitglieder des Rates dieser zustimmen würden.